

**Kündigung des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem  
Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) zum 31.12.2024;  
Gewährung einer Übergangsregelung bis 31.12.2025;  
Entwicklung einer neuen Förderung mit Gültigkeit ab 01.01.2026;**

**Kündigung des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem  
Kinderglobus e.V. zum 31.12.2024;**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11574**

**Beschluss des Bildungsausschusses des Stadtrates vom 12.06.2024 (SB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag des Referenten**

### **1. Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT**

#### **1.1 Ausgangslage und Auftrag zur fristgerechten Kündigung des Vertrags**

Die Förderung der Kontakt- und Beratungsstelle für Eltern-Kind-Initiativen (EKIs) des Kleinkindertagesstätten e.V. (KKT) basiert auf einem Vertrag aus dem Jahr 2004 mit dem Sozialreferat. Die Förderung ist dort allerdings nicht festgeschrieben, sondern ergibt sich nur aus den alle drei Jahre neu vom Stadtrat zu beschließenden Anlagen (Vereinbarung über Zuwendung und Eigenmittel, Leistungsbeschreibung).

Die Festlegungen in diesem Vertrag sind zu unbestimmt und aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre sowie der Einführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) nicht mehr zeitgemäß.

Ziel ist es weiterhin, die Beratungsqualität für EKIs sicherzustellen.

Der KKT ist ein langjähriger Partner der Landeshauptstadt München. Trotz der geplanten Änderungen soll auch weiterhin eine enge Kooperation und großflächige Zusammenarbeit mit dem KKT bestehen.

Der derzeit gültige Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT läuft auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei mit einer Frist von sechs Monaten zum

Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung seitens der Landeshauptstadt München muss vom Stadtrat beschlossen werden. Das derzeitige Dreijahresbudget für den KKT endet am 31.12.2024.

Es wird im Rahmen der vorliegenden Beschlussvorlage vorgeschlagen, das Referat für Bildung und Sport zu beauftragen, den Vertrag bis spätestens 30.06.2024 zum 31.12.2024 zu kündigen und die bestehende vertragliche Übergangsfrist auf ein Jahr zu verlängern. Darüber hinaus soll das Referat für Bildung und Sport beauftragt werden, die zukünftige Förderung des KKT mit Wirkung zum 01.01.2026 bis Ende des 3. Quartals 2024 unter Einbeziehung des KKT zu erarbeiten und im Anschluss dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

### **1.2 Ausgangssituation bestehender Vertrag**

Die Rechtslage hat sich seit 2004 verändert. Auch in praktischer Hinsicht gab es große Veränderungen in den letzten 20 Jahren, weswegen eine Anpassung der Förderung bzw. der Zusammenarbeit mit dem KKT erforderlich ist.

Aus dem Vertrag selbst ergibt sich kein Förderanspruch. Er bestimmt allerdings einen Drei-Jahres-Rhythmus für die Förderung. Alle drei Jahre entscheidet der Stadtrat sowohl über die Tätigkeiten, die gefördert werden sollen, als auch über die Zuwendungssumme und den Eigenanteil des KKT.

### **1.3 Abgrenzung Zuwendung und Vergabe**

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Zuwendung und der Vergabe (eines öffentlichen Auftrags) ist die Einklagbarkeit einer bestimmten Leistung. Die Zuwendung fördert einen bestimmten Zuwendungszweck – es kann eine Tätigkeit als solche gefördert werden, es können jedoch keine konkreten Leistungen eingefordert werden. Die Vergabe dagegen mündet in einem zivilrechtlichen Vertrag, bei dem eine konkrete Leistung geschuldet ist. Die öffentliche Hand kann nicht frei zwischen Zuwendung und Vergabe wählen.

Im Rahmen der Jugendhilfe soll der öffentliche Träger die Tätigkeit der freien Träger fördern, § 4 SGB VIII. Er muss aber zwangsläufig auch die Pluralität und Vielfalt der Angebote fördern, dies verschließt den Anwendungsbereich des Vergaberechts.

Dies betonen zwei Beschlüsse des VGH und des VG München (VGH München (12. Senat), Beschluss vom 06.12.2021 – 12 CE 21.2846, VG München (18. Kammer), Beschluss vom 28.10.2021 – M 18 E 21.2712, beck online):

„In materiell-rechtlicher Hinsicht verpflichtet § 79 Abs. 2 SGB VIII den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, eine plurale Angebotsstruktur (vgl. § 3 SGB VIII) zu schaffen und dafür zu sorgen, dass Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen zur Verfügung stehen, die den unterschiedlichen Wertorientierungen in der Gesellschaft entsprechen. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist deshalb nicht berechtigt, einen wettbewerbsbeeinflussenden Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) der verschiedenen freien Träger der Jugendhilfe auszuüben, Jugendhilfeleistungen zu bewirtschaften, dabei bestimmte Anbieter zu begünstigen und andere zu benachteiligen, um letztlich eigene Interessen – meist solche der Kostendämpfung – zu verfolgen.“

Für die Landeshauptstadt München bedeutet dies, dass bei Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII stets die Pluralität bei der Gewährung von Zuwendungen, oder – soweit zulässig – bei der Vergabe von Leistungsaufträgen, gewährleistet werden muss.

Die Landeshauptstadt München hat jedoch nicht nur die Jugendhiletätigkeit des KKT gefördert, sondern bestimmte Leistungen vom Träger für die EKIs bezogen. Diverse Beratungsleistungen des KKT sind nicht jugendhilferecht-spezifisch: Beratungen zu Arbeitsrecht, Vereinsrecht, Datenschutz u.ä. Diese Leistungen können viele Anbieter\*innen am Markt erbringen. Leistungen, die keine Jugendhilfeleistungen sind, müssen ausgeschrieben werden. Die Stadt ist dabei an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayGO.

Aus den derzeit vorgelegten Leistungsberichten und Abrechnungen des KKT kann nicht eindeutig festgestellt werden, welche Tätigkeiten des KKT genau mit der derzeit über RBS-KITA finanzierten Förderung unterstützt werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Der Großteil der Beratungsleistungen umfasst Organisationsthemen, die auch von anderen privaten Anbieter\*innen, etwa Beraterfirmen oder auch Steuerberater- oder Anwaltskanzleien geleistet werden können.

Ein Abgrenzungskriterium, warum der KKT für eine städtische Förderung ausgewählt wurde, ist derzeit nicht ersichtlich. Im Hinblick auf die neueste Rechtsprechung der bayerischen Verwaltungsgerichte besteht somit die Gefahr, dass sich Wettbewerber\*innen auf Verletzung des Gleichstellungsgrundsatzes und Wettbewerbsverzerrung berufen bzw. eine vergleichbare Förderung beanspruchen.

Wenn die Landeshauptstadt München einen Träger mit konkreten Leistungspflichten beauftragen will, ist die Vergabe das richtige rechtliche Instrument. Leistungen, die keine Jugendhilfeleistungen sind, müssen ausgeschrieben werden. Die Stadt ist dabei an den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden (Art. 61 Abs. 2 S. 1 BayGO). Die aufgezählten Beratungsleistungen sind keineswegs nur für EKIs relevant. Eine Ausschreibung könnte dabei ergeben, dass die Landeshauptstadt München die gewünschten Leistungen bei einer\* einem anderen Anbieter\*in als dem KKT wirtschaftlicher erwerben kann.

Die zentrale Ausschreibung dieser diversen Beratungsleistungen (Arbeitsrecht, Vereinsrecht etc.) durch die Landeshauptstadt München für über 200 Münchner EKIs würde damit einen enormen Verwaltungsaufwand zur Folge haben und nicht notwendigerweise die Beauftragung des KKT zur Folge haben.

Die EKIs können jedoch als freie Träger selbst entscheiden, wen sie beauftragen, wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel dafür einsetzen wollen. Die EKIs können etwa bei freiberuflichen Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) bzw. bei sonstigen Direktaufträgen bis zu 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) den Auftrag direkt ohne formelles Vergabeverfahren erteilen. Es wird davon ausgegangen, dass die jährlichen Ausgaben für Beratungsleistungen pro EKI diese Wertgrenzen nicht überschreiten werden. Das Referat für Bildung und Sport spricht sich daher dafür aus, das im Folgenden dargestellte Modell einer möglichen Förderung des KKT und der EKIs bei der Neuaufstellung mit Wirkung zum 01.01.2026 einzuführen.

#### **1.4 Vorschlag einer möglichen Förderung des KKT**

Das Referat für Bildung und Sport entwickelt unter der Beteiligung des KKT eine Förderung über einen Zuwendungsbescheid für den KKT bis Ende des 3. Quartals 2024, in der die Jugendhilfe-Themen definiert sind und die den vorgenannten Rahmenbedingungen entspricht. Dabei muss die bisherige Beratungsqualität für die EKIs über den KKT weiterhin gesichert sein. Die bereits erarbeiteten Vorschläge werden berücksichtigt. Erste Termine der Verwaltung mit dem KKT haben bereits stattgefunden.

##### **1.4.1 KKT-Förderung durch Zuwendungsbescheid**

Zukünftig könnten Jugendhiletätigkeiten des KKT durch Zuwendungsbescheid unter Definition des Förderzwecks und der Fördervoraussetzungen gefördert werden.

Für alle anderen Beratungsleistungen (Rechtsberatung, Fort- und Weiterbildungen, Mediationen, Beratungen zum Betrieb etc.) könnte den EKIs ab 2026 im Rahmen des EKI-Fördermodells ein Budget (in Höhe der bisherigen Fördersumme KKT) zur Verfügung gestellt werden, um diese Leistungen bei einer\* einem Anbieter\*in ihrer Wahl (auch KKT) „einzukaufen“. EKIs, die sich für die Förderung nach dem neuen Defizitausgleichssystem – der „Münchner Kitaförderung“ – entscheiden, stehen die Mittel im Rahmen des Verwaltungskostenzuschusses gemäß Richtlinie zur Verfügung.

Nicht mehr gefördert werden sollen Gremienarbeit, Geschäftsführung, Öffentlichkeitsarbeit. Diese Tätigkeiten nimmt der KKT im eigenen Interesse wahr und sollten aus rechtlicher Sicht nicht durch die Landeshauptstadt München gefördert werden.

Für Jugendhilfetätigkeiten sollten eine entsprechende Personalausstattung und entsprechende Sachkosten gewährt werden, um die bisherige Beratungsqualität für die EKIs auch weiterhin sicherzustellen.

#### **1.4.2 Schaffung eines zusätzlichen Förderbestandteils in der Richtlinie EKI-Fördermodell**

Bei tatsächlicher Inanspruchnahme bestimmter Beratungsleistungen könnte den EKIs über das EKI-Fördermodell bis zu einer festzulegenden Obergrenze ein finanzieller Ausgleich gewährt werden. Auch in der Richtlinie zum neuen Defizitausgleichssystem „Münchner Kitaförderung“ sind Beratungskosten, die als Verwaltungskosten definiert sind als auch Mitgliedsbeiträge über den Verwaltungskostenzuschuss abgedeckt.

Denn bei EKIs handelt es sich um bürgerschaftlich engagierte Eltern und nicht um erfahrene Träger von Kindertageseinrichtungen. EKIs im Rahmen der Familienselbsthilfe gem. § 16 SGB VIII benötigen aus Sicht des Referats für Bildung und Sport dringend Unterstützung für Organisatorisches.

Durch die Gewährung von Förderung für die Inanspruchnahme von Beratungsleistungen direkt an die EKIs ab 2026 würde gewährleistet, dass nur tatsächlich in Anspruch genommene Leistungen bezahlt würden. EKIs gingen zu einer\* einem Dienstleister\*in ihres Vertrauens, so dass keine Wettbewerbsverzerrung oder Ungleichbehandlung vorläge. Über das bereitgestellte Budget maximal im Umfang der bisherigen KKT-Förderung sollte gewährleistet werden, dass die bisherige Beratungsqualität aufrechterhalten werden könnte. Auch dem erhöhten Beratungsbedarf aufgrund ehrenamtlich tätiger Eltern würde damit Rechnung getragen. Die zukünftige Förderung von Beratungs- und Unterstützungsleistungen wird unter der Beteiligung des KKT entwickelt und dem Stadtrat in einer gesonderten Beschlussvorlage zur Entscheidung vorgelegt.

### **1.4.3 Übergangsregelung**

Der Vertrag mit dem KKT vom 09.03.2004/15.03.2004 regelt in § 4 Abs. 3 des Vertrags, dass dann, wenn die Vertragsbeendigung durch ordentliche Kündigung erfolgt und dies eine Einstellung oder wesentliche Einschränkung des Dienstes erforderlich macht, dem Träger die unumgänglich entstehenden Kosten aus einzuhaltenden Kündigungsfristen (insbesondere Personal) auch über das Vertragsende hinaus bis längstens 6 Monate anteilig entsprechend dem prozentualen Anteil der städtischen Leistungen am Gesamtvolumen der berücksichtigungsfähigen Kosten erstattet werden. Durch Untervermietung, Einsatz des betroffenen Personals in anderen Arbeitsfeldern des Trägers erzielte bzw. erzielbare Einnahmen und erzielte bzw. erzielbare Kostenvorteile sind entsprechend anzurechnen. Verbliebene und nicht verbrauchte Zuwendungsmittel können auf diese Kostenerstattung angerechnet werden.

Die Verlängerung des bestehenden Zustands der Bezuschussung von nicht ausschreibungspflichtigen Leistungen ohne entsprechendes Auswahlverfahren und von an sich auszuschreibenden Leistungen ohne Vergabe (vgl. Ziffer 1.3 des Vortrags des Referenten) begegnet rechtlichen Bedenken.

Es wird hier dennoch eine Verlängerung der Übergangsfrist des § 4 Abs. 3 des Vertrages von 6 Monaten auf 12 Monate, d.h. bis 31.12.2025, mit folgenden Maßgaben vorgeschlagen:

- Die Höhe des Zuschusses im Rahmen der Übergangsregelung (01.01. - 31.12.2025) beträgt bis zu 860.633,39 Euro und beschränkt sich nach Art und Höhe auf die jährlichen Ausgaben und die bisherigen Aufgaben, die bei der letzten Zuschussbewilligung anerkannt waren.
- Am 31.12.2024 verbliebene und nicht verbrauchte Mittel der Vorjahre sind in vollem Umfang anzurechnen. Eine Übertragbarkeit von Mitteln ab 31.12.2024 ist ausgeschlossen.
- Es darf kein Überschuss der Einnahmen über die anerkannten Betriebsausgaben entstehen.
- Der Eigenanteil des KKT wird in Höhe von 12 % festgelegt, entsprechend den letzten Abrechnungen.
- Alle Einnahmen für den bisher geförderten Bereich, auch die bereits nach dem neuen System mit Zahlungen hinterlegten Aufträge der Einrichtungsträger z.B. mit Münchner Kitaförderung, sind darüber hinaus anzurechnen (Ausschluss der Doppelbezuschussung bei Träger und KKT).
- Der KKT ist verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen z.B. mit Münchner Kitaförderung ihre Aufträge an den KKT entsprechend umstellen und damit die Ausgaben für die verlängerte Übergangsregelung gemindert werden.

- Die Abrechnung des Übergangsjahres 2025 erfolgt nach Beendigung des Bewilligungszeitraums anhand eines Verwendungsnachweises, der durch den KKT im April 2026 einzureichen ist. Nicht verbrauchte Mittel sind der Landeshauptstadt München zurückzugewähren.
- Eine weitere Verlängerung der Übergangsregelung ist ausgeschlossen.

Es liegt im Interesse der Stadt, die Beratungsqualität für EKIs lückenlos sicherzustellen. Die Kündigung des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT stellt den KKT vor große Herausforderungen in Bezug auf die Umorganisation des Vereins.

Mit der Übergangsregelung von einem Jahr soll dem KKT eine angemessene Zeit und finanzielle Sicherheit für die Umsteuerung eingeräumt werden, um den Anforderungen des neuen Geschäftsmodells gerecht zu werden. Denn der Verein muss zukünftig mehr als bisher aktiv für sich werben und seine besonderen Angebote und Leistungen bekannt machen, um wettbewerbsfähig zu sein und potenzielle Kundinnen\* Kunden zu erreichen. Er muss seine strategischen Planungen und den Geschäftsplan entsprechend ausrichten.

Die Verlängerung der Übergangsfrist auf das gesamte Kalenderjahr 2025 ermöglicht es, die zukünftige Förderung des KKT von den vertraglich vorgesehenen 6-monatigen Übergangsleistungen besser abzugrenzen, da Leistungen nicht doppelt gefördert werden dürfen.

Nach dem Übergangszeitraum soll mit der zukünftigen Förderung des KKT ein zweifelsfrei rechtskonformer Zustand hergestellt werden.

### **1.5 Kosten**

Durch diesen Beschluss zur Kündigung des Altvertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT und mit der Beauftragung des Referats für Bildung und Sport zur Entwicklung einer neuen Förderung für den KKT fallen keine zusätzlichen Kosten an. Mittel in Höhe von 816.491,39 Euro sind bereits dauerhaft im Haushalt vorhanden. Die Finanzierung von 44.142 Euro kann aus dem vorhandenen Budget abgedeckt werden, das für die Förderung der EKIs zur Verfügung steht (Kompensation).

## **2. Kündigung des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem Kinderglobus e.V.**

### **2.1 Ausgangslage und Auftrag**

Die Zusammenarbeit zwischen dem Städtischen KinderTagesZentrum (KiTZ) in der Langbürgener Straße 11 in Ramersdorf-Perlach und dem Kinderglobus e.V. beruht auf einem Vertrag mit Wirksamkeit ab 01.01.2010. Eine Kündigung ist notwendig, da das Referat für Bildung und Sport nur Aufgaben finanziert, die zum Aufgabenbereich des Referats gehören und Jugendhilfeaufgaben darstellen. Als Träger der Einrichtung erbringt die Landeshauptstadt München zusätzliche Leistungen im KinderTagesZentrum. Die KiTZ-üblichen Angebote werden vom Träger veranlasst und auf Kosten der Landeshauptstadt München als Einrichtungsträger finanziert. Diese Angebote überschneiden sich weitgehend mit den Angeboten des Vereins Kinderglobus e.V. Die über ihn erfolgte (zusätzliche) Finanzierung ist für den Zweck des KiTZ nicht erforderlich. Das KiTZ Langbürgener Straße 11 wäre bei zusätzlicher Finanzierung deutlich besser aufgestellt als andere KiTZe in städtischer aber auch in freier Trägerschaft. Gerade weil hier im Zuwendungszweck Aufgabenbereiche des Referats für Bildung und Sport und des Sozialreferats vermengt sind und gemäß Stadtratsbeschluss zusätzliche KiTZ-Mittel vom Träger Landeshauptstadt München der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden, kann keine im Hinblick auf die Aufgabe „KiTZ“ und den KiTZ-Bedarf trennscharfe Prüfung der Zweckmäßigkeit/Notwendigkeit mehr erfolgen.

Die Kündigung setzt laut Vertrag einen Stadtratsbeschluss voraus. Es werden Übergangsleistungen gemäß § 4 Abs. 3 des Vertrags für längstens sechs Monate fällig.

### **2.2 Kosten**

Durch diesen Beschluss zur Kündigung des Vertrags zwischen der Landeshauptstadt München und dem Kinderglobus e.V. fallen keine Kosten an.

## **3. Klimaprüfung**

Es liegt keine Klimarelevanz vor. Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung wurde dem RKU vorab zur Kenntnis zugeleitet.



#### **4. Abstimmung**

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das Sozialreferat hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz hat einen Abdruck der Beschlussvorlage zur Kenntnisnahme erhalten.

Der Kinder- und Jugendhilfeausschuss wurde um Vorberatung gebeten.

Anhörungsrechte eines Bezirksausschusses bestehen nicht.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Bildung und Sport, den bestehenden Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem KKT aus dem Jahr 2004 rechtzeitig vor dem 30.06.2024 zum 31.12.2024 zu kündigen.
2. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Bildung und Sport, die bestehende vertragliche Übergangsfrist auf ein Jahr zu verlängern und die Zahlung bei Vorliegen der im Vortrag des Referenten unter Ziffer 1.4.3 benannten Voraussetzungen zu gewähren.
3. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, unter Einbeziehung des KKT die zukünftige Förderung des KKT neu und rechtssicher bis Ende des 3. Quartals 2024 aufzustellen und den Entwurf im Anschluss mit Wirkung zum 01.01.2026 dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
4. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, für die Förderung von EKIs zusätzliche Förderbestandteile für Beratungs- und Unterstützungsleistungen maximal im Umfang der bisherigen KKT-Förderung zu schaffen, um die bisherige Beratungsqualität bei EKIs auch weiterhin sicherzustellen. Die Mittel sind entsprechend umzuschichten.
5. Der Stadtrat beauftragt das Referat für Bildung und Sport, den bestehenden Vertrag zwischen der Landeshauptstadt München und dem Verein Kinderglobus e.V. fristgerecht zum 31.12.2024 zu kündigen.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an das Revisionsamt

z.K.

**V. Wv. bei RBS-KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung**

1. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abdrucke mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An

das Referat für Bildung und Sport – KITA-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Verwaltung

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z

das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB

das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT

das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM

das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG

das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-Elternberatungsstelle

das Referat für Bildung und Sport – GL

das Referat für Bildung und Sport – A-4

das Referat für Bildung und Sport – Recht

das Sozialreferat

z.K.

Am